

2) Verordnung, einige Aenderungen und Zusätze der Statuten der Geraer Bank betr., vom 23. December 1856.

**Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Heldeste, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.**

ertheilen hierdurch in Folge eines von dem Verwaltungsrath der Geraer Bank auf Grund der diesfälligen Beschlüsse der am 17. des vor. Mts. abgehaltenen General-Versammlung der Aktionäre eingereichten Antrags den nachstehenden Aenderungen und Zusätzen der Statuten der Geraer Bank vom 13. November vor. Jo. Unsere landesherrliche Befähigung.

1. zu §. 19 der Statuten.

Da nach §. 17 erst nach Emission der ersten drei Millionen Thaler Banknoten eine Million Prioritätsaktien u. angekauft und nach den §§. 18 und 19 die Jahreszinsen der Letzteren zu der Auslösung von 100 Stück Geraer Bankaktien benutzt werden sollen, mithin diese Auslösung erst dann Statt finden kann, wenn ein Jahr nach Herausgabe von drei Millionen Thaler Noten verlossen ist, da aber gegenwärtig diese Summe an Noten noch nicht emittirt, folglich die Bestimmung des §. 19, wonach die erste Auslösung im December des l. Jo. Statt finden soll, unausführbar ist: so werden die Worte des §. 19:

„und tritt zunächst im December 1856 ein“

hiermit außer Kraft gesetzt.

2. zu §. 27 der Statuten.

In Folge dessen wird als Zusatz zu §. 27 folgendes verordnet.

So lange die Auslösung noch nicht eingetreten ist, bestimmt der Verwaltungsrath unter Genehmigung Unseres Ministeriums für jedes Jahr den zum Reservefond anzurechnenden Betrag.

3. zu §. 29 der Statuten.

Das zweite Alinea des §. 29 wird hierdurch aufgehoben und an die Stelle desselben die nachfolgende Bestimmung gesetzt: „Ihr Gesamtbetrag richtet sich insofern nach den Baarvorräthen der Bank, als für die bis zur Höhe des eingezahlten Aktienkapitals ausgegebenen Banknoten ein Drittel und für alle darüber hinaus zu emittirenden Banknoten die Hälfte des Betrags derselben durch baare Fonds repräsentirt sein müssen.“

4. zu §. 75 der Statuten.

Die Worte „wollen“ und „wolle“ im §. 75 kommen in Wegfall und es findet daher ferner ein Unterschied zwischen voll eingezahlten und nicht vollen eingezahlten Aktien hinsichtlich der Stimmenberechtigung nicht Statt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und Befügung Unseres Fürstlichen Inseels.

Schloß Dürcklein, den 23. December 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. Fürst Reuß.

v. Geldern.